

VG Ansbach

Urteil vom 1.4.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die am ... in .../Provinz ... geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie verließ am ... ihr Heimatland und reiste auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie war hierbei im Besitz eines türkischen Personalausweises (Nüfus).

Bei der Anhörung zu ihrem Asylbegehren bei der Polizeibehörde der Stadt ... am 7. Mai ... trug die Klägerin vor, sie und ihre Verwandten würden als Kurden in der Türkei ständig unterdrückt, missachtet und zum Teil gefoltert. Sie habe für sich und ihren Sohn keine Lebensgrundlage mehr in der Türkei gesehen. Sie habe ihren Sohn jedoch nicht mitbringen können, weil die Schlepper nicht mitgespielt hätten. Bei einer Rückkehr in die Türkei hätte sie wieder mit Unterdrückung und Folter zu rechnen. Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 9. Mai 1990 gab die Klägerin an, sie habe in der Türkei die Hauptschule abgeschlossen und nach ihrer Eheschließung zusammen mit ihrem Ehemann bei ihren Schwiegereltern gelebt und dort in der Landwirtschaft geholfen. Ihr Mann sei seit fünf Jahren verschwunden und ihr Kind sei noch in der Türkei bei der Schwiegermutter. Sie selbst habe bis zu ihrer Ausreise bei ihren Schwiegereltern gelebt. Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe sie einen gefälschten Pass gehabt, den ihr die Schlepper danach wieder abgenommen hätten. Einen eigenen Pass habe sie nicht beantragt, da der Schlepper ihr gesagt habe, dass dies nicht nötig sei. Ihr Mann habe sich mit der Politik beschäftigt. Er habe mit der Politik der TKSP zu tun gehabt und sei seit fünf Jahren verschwunden. Sie wisse nicht wo er sich aufhalte. Auch vier oder fünf Schwager von ihr seien verschwunden. Sie werde immer gefragt, wo sich ihr Mann und ihr Schwager aufhielten. Sie sei anstelle ihres Mannes mitgenommen und gefoltert worden. In der Familie ihrer Schwiegereltern seien sie mit ihrer Schwiegermutter allein geblieben. Ihr Schwiegervater sei anstelle seiner Kinder eingesperrt worden. Die Polizisten hätten sie in die Berge gebracht und ihr gesagt, sie wisse, wo ihr Mann sich aufhalte. Sie hätten sie gefoltert. Sie habe die Polizisten manchmal angelogen

und gesagt, ihr Mann sei nach ... zum Einkaufen gegangen. Auch sie selbst habe sich mit Politik beschäftigt. Sie sei mit ihren Freundinnen nach ... und nach ... gegangen und in die kurdischen Dörfer. Auch sie habe sich mit der Politik der TKSP beschäftigt, diese heiße „Türkische Sozialistische Kurdistan-Partei,“. In ihrem Dorf sei ein Verein gegründet worden, bei dem sie Mitglied gewesen sei. Sie sei mit ihren Freundinnen dorthin gegangen und sie hätten die Kurierarbeit übernommen. Sie hätten Zeitschriften gehabt, ... und ..., die aus Deutschland gekommen seien. Diese Zeitschriften hätten sie in den kurdischen Dörfern verteilt. Die APO-Leute hätten sie mit Gewalt auf ihre Seite ziehen wollen. Sie hätten in ihrem Dorf vier, fünf Leute umgebracht. Sie hätten am Abend nicht aus dem Haus gehen können. Die Polizisten seien gekommen und hätten gesagt, sie sollten keine fremden Leute ins Haus lassen. In ihrem Dorf sei das Newroz-Fest gefeiert worden. Sie sei an diesem Tag in ... gewesen. Als sie zurückgekommen sei, sei sie von der Polizei danach gefragt worden, wo sie gewesen sei. Auch der Muhtar sei unterdrückt worden und nach der Klägerin befragt worden. Das letzte Mal sei sie an Silvester auf der Polizeiwache gewesen. Die Polizisten hätten sie in die Berge mitgenommen und ihr vorgehalten, dass sich ihr Mann in den Bergen aufhalte. Man habe ihr vorgeworfen, gegen die Türkei zu arbeiten. Ihr Schwiegervater sei unterdrückt und gefoltert und nach dem Ehemann der Klägerin und den anderen Söhnen befragt worden. Auch sie sei zwei bis drei Tage in U-Haft genommen worden. Dann hätten sie mit ihrem Sohn Mitleid gehabt und sie wieder freigelassen.

Mit Bescheid vom 28. September 1990 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab.

Die Klägerin ließ durch ihren damaligen Bevollmächtigten gegen den Bescheid Klage erheben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ... trug die Klägerin am 3. Februar 1993 vor, ihr Ehemann sei seit ... verschwunden. Sie habe keine Kenntnis über seinen Aufenthalt. Er sei seit seinem ... erfolgten Eintritt in die TKSP verschwunden. Bereits vor seinem Verschwinden sei er in dieser Partei tätig gewesen, schon bei ihrer Heirat ... Er sei immer gesucht worden und deshalb schließlich mit den Parteigenossen zusammen weggegangen. Seit ... habe sie keine Nachricht mehr von ihrem Mann. Die Polizei habe immer nach ihm gesucht. Er sei zusammen mit Freunden verschwunden. Wie viele das gewesen seien, wisse sie nicht genau. Es könnten 30 bis 40 Personen gewesen sein, die mit ihrem Mann zusammen verschwunden seien. Es seien alles Dorfbewohner gewesen. Die Vereine im Dorf und auch die Frauen seien überfallen worden. Sie selbst sei von der Polizei für zwei Tage mitgenommen und gefoltert worden. Ihr Schwiegervater und der Muhtar hätten um ihre Freilassung gebeten, da sie zu dieser Zeit ihr Kind gestillt habe. Dafür sei ihr Schwiegervater an ihrer Stelle inhaftiert und auch gefoltert worden. Dies sei ab ... so gewesen. Sie sei zweimal verhaftet worden, einmal ... und einmal ... Einmal, im Jahr ... oder ..., sei sie von der Polizei mit in die Berge genommen, dort gefoltert und wieder nach Hause gebracht worden. Ihr Sohn sei am ... geboren. Als ihr Mann verschwunden sei, sei das Kind fünf bis sechs Monate alt gewesen. Als sie von der Polizei mit in die Berge genommen worden sei, sei ihr Kind ein Jahr alt gewesen. Sie habe sich mit der Politik ihres Mannes beschäftigt. Sie habe die Zeitungen ... und ..., die aus Deutschland gekommen seien, nach ... und ... gebracht. Einmal habe die Polizei bei ihnen zu Hause kurdische Zeitungen und Kassetten gefunden. Ihr Schwiegervater – gleichzeitig ihr Onkel – sei zusammen mit ihrem späteren Schwager von der Polizei mitgenommen worden, als sie selbst dreizehn oder vierzehn Jahre alt gewesen sei. Dies sei im Jahr ... oder ... passiert und seitdem engagiere sie sich politisch.

Auch der Vorsteher ihres Heimatdorfes sei von der Polizei gefoltert worden und daran gestorben. Als Kämpfer der APO verkleidete türkische Soldaten hätten Menschen in ihrem Heimatdorf getötet. Dort wohnten 500 Menschen. Es gebe ab 20.00 Uhr eine Ausgangssperre, so dass sie ihr Vieh über Nacht auf der Weide lassen müssten. Sie hätten Ausweise der verkleideten Soldaten gefunden und sie so als Angehörige des türkischen Militärs erkannt. Diese würden die Kurdisch sprechenden Dorfbewohner auf einer Kassette aufnehmen und sie dann bei den Behörden denunzieren. In ... sei sie für die TKSP tätig. Diese Organisation werde hier ... genannt. Sie nehme für diese Organisation an Newroz-Festen, Kulturveranstaltungen (Folklore und Theater) sowie an Demonstrationen vor türkischen Einrichtungen teil. Sie sei bereits in der Türkei Parteimitglied gewesen, zusammen mit anderen Frauen. Sie habe sich bereits zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit politisch betätigt, obwohl sie noch sehr jung (... Jahre) gewesen sei. Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. Februar 1993 - A 7 K 10298/90 - wurde die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. September 1990 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

In der Begründung des Urteils ist dargelegt, der Klägerin habe bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im April ... in ihrem Heimatort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr gedroht, unmittelbar von politischer Verfolgung betroffen zu werden. Diese habe zum einen aus der eigenen politischen Tätigkeit der Klägerin für die TKSP, zum anderen aus ihrer Ehe mit einem seit ... untergetauchten TKSP-Aktivisten resultiert. Es sei ihr daher nicht zuzumuten gewesen, in ihrem Heimatland zu bleiben.

Im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei sei auch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sie erneut unmittelbar von politischer Verfolgung bedroht werde. Hierbei bestünde die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auf Grund von Staatsschutzbestimmungen des tStGB und während der polizeilichen Voruntersuchungen die Gefahr von körperlichen Misshandlungen der Klägerin bis hin zur Folter als politische Gegnerin durch unrechtmäßig handelnde Beamte. Aus den vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismitteln ergebe sich, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden, vor allem in Fällen mit politischem und kurdisch-separatistischem Einschlag, im Falle der Flucht der Beschuldigten auf deren Ehegatten unverhältnismäßigen Druck auszuüben pflegten, um so die Festnahme des Gesuchten zu erreichen. Ermittlungen in politischen Fällen würden in der Türkei in der Regel sehr breit angelegt und fänden häufig in der Form von polizeilichen Verhören unter Folter statt. Solchen Verhören seien nicht nur die Verdächtigten selbst, sondern auch ihre Verwandten (hauptsächlich Ehepartner, Geschwister und Eltern) und Freunde ausgesetzt. Aus den genannten Erkenntnismitteln ergebe sich ferner, dass zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin denjenigen Personen nach türkischem Strafrecht eine Strafverfolgung gedroht habe, die sich für eine Unabhängigkeit der kurdischen Provinzen in Südostanatolien eingesetzt hätten. Diese Strafbarkeit ergebe sich zumindest nach den „Gesinnungsstraftaten“, der Artikel 141 Abs. 4, 142 Abs. 3 und Abs. 4 TStGB. Die nach diesen Vorschriften mögliche Höchststrafe betrage 15 Jahre Freiheitsentzug. Die Tätigkeit der Sozialistischen Partei Türkisch-Kurdistan („Türkiye Kurdistanı Sosyalist Partisi/TKSP,“) fielen unter diese Straftatbestände. Auf Grund dieser Auskunftslage und der glaubwürdigen Darlegungen der Klägerin sei das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass in ihrem Fall die Anhaltspunkte für die Einleitung eines

strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens überwogen hätten und damit eine politische Verfolgung ihrer Person zum Zeitpunkt ihrer Ausreise durch Organe des türkischen Staates als glaubhaft gemacht angesehen werden könne. Während des Ermittlungsverfahrens und der damit verbundenen Inhaftierung habe die Klägerin politischer Verfolgung in Gestalt einer unmenschlichen Behandlung durch körperliche Misshandlung bis hin zur Folter durch unrechtmäßig handelnde Beamte unterlegen, die zumindest auch an ihre unterstellte politische Überzeugung angeknüpft habe. Anknüpfungspunkte seien hier die eigenen separatistischen Aktivitäten der Klägerin. Die Folterpraxis der türkischen Strafverfolgungsorgane und des Militärs in derartigen Fällen sei bereits in mehreren obergerichtlichen Entscheidungen festgestellt worden und würde durch die sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen ergebenden Tatsachen belegt. Dem Asylanerkenntnisbegehren der Klägerin sei somit der verminderte Prognosemaßstab für bereits einmal politisch Verfolgte zugrunde zu legen. Hiervon ausgehend sei nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass der Klägerin bei ihrer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt politische Verfolgung in der beschriebenen Art und Weise drohe, da die oben dargelegten Verhältnisse in der Türkei sich nach ihrer Ausreise nicht verändert hätten. Zwar seien die Artikel 141, 142 tStGB durch Gesetz Nr. 3713 vom 12. April 1991 aufgehoben worden. Diese Bestimmungen seien jedoch nicht ersatzlos weggefallen. Nach dem sogenannten Anti-Terror-Gesetz vom 12. April 1991 seien Hilfestellung und Propaganda für als terroristisch eingestufte Organisationen weiter unter Strafe gestellt, so dass die Anknüpfungspunkte für die Verfolgung echter oder vermeintlicher separatistischer Aktivitäten weiterhin fortbeständen. Dies ergebe sich insbesondere aus der Vorschrift des Art. 8 ATG, der separatistische Propaganda, die auf die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk der Türkei gerichtet ist, mit Zuchthausstrafen von zwei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe bedrohe.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 13. Mai 1993 wurde die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Das Landratsamt ... teilte dem Bundesamt mit Schreiben vom 12. April 2007 mit, die Klägerin sei im Besitz einer Niederlassungserlaubnis und habe am 31. August 2004 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag werde um Prüfung gebeten, ob ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet werden kann (vgl. Nr. 8.1.3.1 Abs. 4 StAR-VwV).

Mit Verfügung vom 14. Juni 2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein.

Auf Anfrage durch das Bundesamt teilte das Landratsamt ... unter dem 26. Juni 2007 mit, für den Fall des Widerrufs sei es nicht beabsichtigt, die Klägerin in die Türkei abzuschieben.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2007 wurde die Klägerin im Widerrufsverfahren angehört. Eine Rückäußerung erfolgte nicht.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 10. Oktober 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 13. Mai 1993 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

In dem angefochtenen Bescheid wird unter Hinweis auf die durchgeführten Reformmaßnahmen in der Türkei u. a. ausgeführt, es sei von einer Entspannung der innenpolitischen Situation und eine Verbesserung der Menschenrechtslage auszugehen. Dem Auswärtigen Amt sei seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei. Die Gefahr einer Folterung oder Misshandlung anlässlich einer Rückkehr in die Türkei sei als unwahrscheinlich anzusehen. Insofern sei auch für Personen, die staatsfeindliche Organisationen unterstützt haben und im Rahmen der Terrorbekämpfung menschenrechtswidrigen Übergriffen ausgesetzt waren, bei einer Rückkehr eine Wiederholungsgefahr in der Regel mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine abweichende Beurteilung, dass trotz der verbesserten Menschenrechtssituation noch die Gefahr der Folter oder Misshandlung nach einer Festnahme bestünde, sei nicht geboten. Die Klägerin gehöre nicht zu einem gefährdeten Personenkreis, da sie in erster Linie wegen ihres Ehemannes Schwierigkeiten gehabt habe. Der fluchtauslösende Sachverhalt liege zudem weit über fünfzehn Jahre zurück. Ein Ermittlungsverfahren sei im Hinblick auf die Strafrechtsreformen und Amnestien daher nicht zu erwarten. Kein türkischer Staatsangehöriger werde ferner wegen der Tat eines Familienangehörigen strafrechtlich verfolgt. Es gebe keine Sippenhaft. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen die Klägerin die Rückkehr in ihren Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich.

Unter Zugrundelegung des im vorliegenden Fall ermittelten Sachverhaltes seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht München erhoben werden könne.

Die Klägerin ließ mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 29. Oktober 2007, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am selben Tag, Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2007, Az.: ..., zugestellt am 17.10.2007, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Zur Begründung der Klage wurde mit Schriftsatz vom 31. März 2008 vorgetragen, die Klägerin habe in der Türkei weiterhin mit Benachteiligungen zu rechnen. Es komme dort weiterhin zu Auseinandersetzungen mit Kurden, so anlässlich des Newroz-Festes im März 2008. In den Kurdengebieten werde weiterhin streng gegen jegliche Stärkung des Kurdentums vorgegangen. Es sei bekannt, dass Druck auf Familienangehörige etc. ausgeübt werde, um Informationen zu erhalten oder „separatistische,“ Handlungen zu unterbinden. Als Ehefrau habe die Klägerin mit Repressalien zu rechnen, auch,

da sie lange Zeit im Ausland gelebt habe und für die staatlichen Sicherheitsbehörden von Interesse sei, mit welchen Gruppierungen im Ausland Kontakt gepflegt worden sei. Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 8. November 2007, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 19. November 2007 - M 24 K 07.50974 - erklärte sich das Verwaltungsgericht München für örtlich nicht zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, zu der weder die Klägerin noch ihre Prozessbevollmächtigte erschienen waren, und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. Oktober 2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 13. Mai 1993 ausgesprochenen Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Das Bundesamt hat auch zutreffend das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG verneint.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04, NVwZ 2006, 707). Infolge der Rechtsänderung zum 1. Januar 2005 durch das sog. Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und des Fehlens entsprechender Übergangsregelungen wirkt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als solche nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (§ 101 AufenthG analog). Folglich ist ein Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann rechtmäßig, wenn auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Ausländers nicht (mehr) vorliegen.

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei dieser Entscheidung keinen Ermessensspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.5.2005 - 23 B 05.30232).

§ 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG (Widerruf im Ermessenswege) ist vorliegend nicht einschlägig, da die Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG erst mit Inkrafttreten dieser Bestimmung zum 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat (BVerwG, Urteile vom 12.6.2007 - 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330 und vom 20.3.2007 - 1 C 21/06, BayVBl 2007, 632; BayVGh, Urteil vom 12.10.2005 - 23 B 05.30629; OVG Münster, Beschluss vom 14.4.2005 - 13 A 654/05.A, InfAuslR 2005, 344).

Die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 - 9 C 3/92, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 - I C 33.71, BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 - 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374). Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG Urteile vom 18.2.1992 - 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994 - 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; und vom 22.3.1994 - 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Diese Grundsätze gelten mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung (BVerwG, Urteil vom

24.11.1992 - 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O. und Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302). Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, Urteile vom 18.7.2006 - 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151 und vom 12.6.2007, a. a. O.).

Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind – und auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids daher nicht erstreckt –, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen sind, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.6.2007, a. a. O.). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005 - 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707, vom 19.9.2000 - 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80 und vom 8.3.2003 - 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 - 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 - 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741), d. h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG, a. a. O.). Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist,“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BTDrucks 9/875, S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 - 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“, oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“, in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, Beschluss vom 28.9.2006 - 2 BvR 1731/04). Nach dieser

Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat).

Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BTDrucks 9/875, S. 18 zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzessystematik. Während § 73 AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK. Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.3.2004 - 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206).

„Wegfall der Umstände,“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz,“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel,“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes,“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes,“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz,“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein. Diese „Beendigungsklausel,“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig

umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur, verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage,“). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, a. a. O.). An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) – Qualifikationsrichtlinie festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind allerdings im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der dem hier streitigen Widerruf zugrunde liegende Asylantrag wurde von der Klägerin aber bereits im Jahr 1990 gestellt.

Abgesehen davon ist auch nicht erkennbar, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005, a. a. O., vom 18.7.2006, a. a. O., und vom 20.3.2007, a. a. O.).

Hiervon ausgehend erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 10. Oktober 2007 als rechtmäßig.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde die Klägerin vor Erlass des Bescheides zum beabsichtigten Widerruf gehört. Eine Rückäußerung erfolgte nicht. Auf die Frage, ob der Widerruf „unverzüglich,“ im Sinne des § 73 Abs. 1 AsylVfG erfolgt ist, kommt es nach dem oben Gesagten nicht an. Das Bundesamt hat zu Recht angenommen, dass die Klägerin wegen einer entscheidungserheblichen Änderung der Verhältnisse seit der Asylanerkennung im Falle einer Rückkehr in die Türkei vor Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG und 60 Abs. 1 AufenthG hinreichend sicher ist.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe sah in seinem Urteil vom 3. Februar 1993 - A 7 K 10298/90 eine Gefährdung der Klägerin, da ihr Ehemann und sie selbst für die TKSP politisch aktiv gewesen seien. Es bestünde die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auf Grund von Staatsschutzbestimmungen des tStGB und während der polizeilichen Voruntersuchungen die Gefahr von körperlichen Misshandlungen der Klägerin bis hin zur Folter durch unrechtmäßig handelnde Beamte, da die Klägerin als politische Gegnerin angesehen werde. Aus den vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismitteln ergebe sich, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden, vor allem in Fällen mit politischem und kurdisch-separatistischem Einschlag, im Falle der Flucht der Beschuldigten auf deren Ehegatten unverhältnismäßigen Druck auszuüben pflegten, um so die Festnahme des Gesuchten zu erreichen. Ermittlungen in

politischen Fällen würden in der Türkei in der Regel sehr breit angelegt und fänden häufig in der Form von polizeilichen Verhören unter Folter statt. Solchen Verhören seien nicht nur die Verdächtigten selbst, sondern auch ihre Verwandten (hauptsächlich Ehepartner, Geschwister und Eltern) und Freunde ausgesetzt. Aus den genannten Erkenntnismitteln ergebe sich ferner, dass zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin denjenigen Personen nach türkischem Strafrecht eine Strafverfolgung gedroht habe, die sich für eine Unabhängigkeit der kurdischen Provinzen in Südostanatolien eingesetzt hätten. Diese Strafbarkeit ergebe sich zumindest nach den „Gesinnungsstraftaten“, der Artikel 141 Abs. 4, 142 Abs. 3 und Abs. 4 TStGB. Die nach diesen Vorschriften mögliche Höchststrafe betrage 15 Jahre Freiheitsentzug. Die Tätigkeit der Sozialistischen Partei Türkisch-Kurdistan („Türkiye Kurdistanı Sosyalist Partisi/TKSP“) fielen unter diese Straftatbestände. Auf Grund dieser Auskunftslage und der glaubwürdigen Darlegungen der Klägerin sei das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass in ihrem Fall die Anhaltspunkte für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens überwogen hätten und damit eine politische Verfolgung ihrer Person zum Zeitpunkt ihrer Ausreise durch Organe des türkischen Staates als glaubhaft gemacht angesehen werden könne. Während des Ermittlungsverfahrens und der damit verbundenen Inhaftierung habe die Klägerin politische Verfolgung in Gestalt einer unmenschlichen Behandlung durch körperliche Misshandlung bis hin zur Folter durch unrechtmäßig handelnde Beamte unterlegen, die zumindest auch an ihre unterstellte politische Überzeugung angeknüpft habe. Anknüpfungspunkte seien hier die eigenen separatistischen Aktivitäten der Klägerin. Die Folterpraxis der türkischen Strafverfolgungsorgane und des Militärs in derartigen Fällen seien bereits in mehreren obergerichtlichen Entscheidungen festgestellt worden und würden durch die sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen ergebenden Tatsachen belegt. Dem Asylanerkennungsbegehren der Klägerin sei somit der verminderte Prognosemaßstab für bereits einmal politisch Verfolgte zugrunde zu legen. Hiervon ausgehend sei nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass der Klägerin bei ihrer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt politische Verfolgung in der beschriebenen Art und Weise drohe, da die oben dargelegten Verhältnisse in der Türkei sich nach ihrer Ausreise nicht verändert hätten. Zwar seien die Artikel 141, 142 TStGB durch Gesetz Nr. 3713 vom 12. April 1991 aufgehoben worden. Diese Bestimmungen seien jedoch nicht ersatzlos weggefallen. Nach dem so genannten Anti-Terror-Gesetz vom 12. April 1991 seien Hilfestellung und Propaganda für als terroristisch eingestufte Organisationen weiter unter Strafe gestellt, so dass die Anknüpfungspunkte für die Verfolgung echter oder vermeintlicher separatistischer Aktivitäten weiterhin fortbeständen. Dies ergebe sich insbesondere aus der Vorschrift des Art. 8 ATG, der separatistische Propaganda, die auf die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk der Türkei gerichtet ist, mit Zuchthausstrafen von zwei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe bedrohe.

Die vom Verwaltungsgericht Karlsruhe angenommene Gefährdungssituation für die Klägerin besteht nicht mehr.

Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u. a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“, aus den Jahren 2002

bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete„ sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie dem großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z. B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, wurden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen: Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 und vom 25. Oktober 2007). Der Klägerin droht wegen ihrer Tätigkeit für die in der Türkei verbotene TKSP bzw. KOMKAR keine Strafverfolgung mehr.

Die illegale TKSP (Sozialistische Partei des Türkei-Kurdistan) hat sich Ende 1974/75 aus der Organisation Özgürlük Yolu gebildet. Sie hat sich nach dem 3. Kongress im Jahr 1993 in PSK umbenannt. Die PSK hat ebenso wie KOMKAR keine „dezidiert separatistischen Ziele„ im Sinne eines eigenen Kurdenstaates (vgl. Rumpf, Gutachten vom 9.3.1999 an das OVG Hamburg). Nach Kaya (Gutachten vom 7.4.1999 an das OVG Hamburg) tritt die PSK für die nationale Befreiung und das freie Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes ein, wobei sie zwei Lösungen für möglich hält. Eine davon ist die Abtrennung und Gründung eines unabhängigen Staates durch das kurdische Volk. Die zweite liegt in der Entscheidung des kurdischen Volkes für ein demokratisches Zusammenleben mit

dem türkischen Volk. Die PSK bevorzugt die zweite Lösung, mit der eine Föderation zweier gleichberechtigter Teilstaaten angestrebt wird (ebenso: Oberdiek, Gutachten vom 28.10.1998 an das OVG Hamburg; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 21.12.1998 an das OVG Hamburg). Eine Gewalttätigkeit der PSK ist ebenso wie bei der KOMKAR nach Rumpf und Kaya nicht bekannt.

Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe damals zutreffend angenommen, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung (nur) nach Art. 8 ATG wegen separatistischer Propaganda gedroht hätte. Eine Bestrafung auf der Grundlage der Art. 141 und 142 tStGB a. F. war dagegen bereits ab dem Jahr 1991 ausgeschlossen, da diese Bestimmungen durch das Gesetz Nr. 3713 vom 12. April 1991 (Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus) abgeschafft worden waren (Kaya, Gutachten vom 19.6.1993 an das VG Schleswig).

Eine Strafverfolgung wegen einer Straftat nach Art. 8 ATG ist im Falle der Klägerin jedoch nicht mehr möglich, da Verjährung eingetreten ist. Art. 8 ATG sah bis 1995 eine Höchststrafe von 5 Jahren vor, so dass nach Art. 102 tStGB a. F. eine Klageverjährung nach fünf Jahren eintrat. Bei Vorliegen einer verjährungsunterbrechenden Handlung hätte sich diese Frist auf maximal 7,5 Jahre verlängern können (Art. 104 tStGB a. F.), so dass auch in diesem Fall Verjährung eingetreten wäre (Dr. Tellenbach, Gutachten vom 4.6.2007 an das VG Freiburg). Im übrigen würden die Aktivitäten auch von der Amnestie durch das Gesetz Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 erfasst, welches auf vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten Anwendung findet, und eine Strafminderung von 10 Jahren vorsieht. Dieses Gesetz würde sogar auf Straftaten nach Art. 169 tStGB a. F. (Unterstützung einer bewaffneten Organisation) Anwendung finden (vgl. Dr. Tellenbach, a. a. O. und Auswärtiges Amt, Auskunft vom 21.11.2005 an das VG Freiburg).

Auch soweit es den seit ... verschwundenen Ehemann der Klägerin betrifft, welcher als Aktivist der TKSP tätig war, ist die Klägerin vor Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Staates hinreichend sicher. Eine Gefahr der „Sippenverfolgung„ oder sippenhaftartiger Praktiken zu Lasten der engeren Angehörigen politisch Verdächtigter oder Verfolgter besteht nicht mehr. Das gilt selbst bei Angehörigen prominenter türkischer Regimegegner oder solcher Personen, die etwa in Deutschland zu Haftstrafen verurteilt worden sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1.12.2006 - 10 A 10887/06; VGH Kassel, Urteil vom 17.1.2007 - 6 UE 1237/05.A).

Das Bundesamt verweist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wäre. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben nach Angaben des Auswärtigen Amtes explizit erklärt, dass diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen (Lagebericht vom 25.10.2007). Damit steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass jedenfalls nunmehr – fast achtzehn Jahre nach der Ausreise der Klägerin und in Anbetracht der geschilderten Reformen in der Türkei – seitens des türkischen Staates oder anderer nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG keinerlei (Verfolgungs-)Interesse an der Klägerin mehr besteht. Die Klägerin ist deshalb vor Übergriffen, die die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs 1. GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher.

Wegen der oben dargestellten, entscheidungserheblichen Änderung der Sach- und Rechtslage seit dem Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. Februar 1993 steht auch die Rechtswirkung des Verpflichtungsurteils dem auf § 73 Abs. 1 AsylVfG gestützten Widerruf nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01, BayVBl 2002, 217; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; vgl. auch Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256 m. w. N.) Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten herleiten. Nach dieser Bestimmung ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung ist Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK nachgebildet, der dem UNHCR (NVwZ, Beilage Nr. I 2003, S. 57 m. w. N.) zufolge in der Staatenpraxis als Ausdruck eines humanitären Grundsatzes des Flüchtlingsrechts über seinen Wortlaut hinaus nicht nur auf sog. statutaré Flüchtlinge nach Art. 1 A Nr. 1 GFK, sondern auch auf Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK angewendet wird. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält danach eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dagegen schützt auch diese Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren.

Ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt vielmehr der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfG, Rn. 29 m. w. N.). Die Signatarstaaten hatten bei der Schaffung des zugrunde liegenden Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK das Schicksal jüdischer Flüchtlinge aus dem nationalsozialistischen Deutschland vor Augen (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21/04, a. a. O.).

Für das Vorliegen einer derartigen psychischen Sondersituation hat die Klägerin nichts vorgetragen. Sie ist auch nicht ersichtlich.

Soweit die Klägerin hilfsweise beantragt hat, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, fehlt das Rechtsschutzinteresse, da das Bundesamt im Hinblick darauf, dass eine Beendigung des Aufenthalts der Klägerin nicht beabsichtigt ist (Schreiben des Landratsamtes Freising vom 26.6.2007), bisher keine Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG getroffen hat (BVerwG, Urteil vom 12.4.2005 - 1 C 3/04, NVwZ 2005, 1328).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.